



# Satzung

der MONAS Klassenvereinigung e.V.





## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins**

Der Verein führt den Namen "MONAS-Klassenvereinigung e.V.". Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter „VR 8777“ eingetragen.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck und Pflichten des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein bezweckt die Förderung und Ausübung des Segelsports. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Vereinigung von MONAS-Eignern und sonstigen Freunden und Förderern dieser Bootsklasse mit dem Ziel einer weiteren Verbreitung dieses Bootstyps, Anregung und Unterstützung von Wettfahrten im Rahmen der Bestimmungen der ISAF und der Nationalen Segler Verbände, Aufstellung und Änderung von Bauvorschriften dieser Klasse sowie Kontrolle ihrer Einhaltung, Erteilung von Klassenzertifikaten, soweit dies nicht Vorschriften der Nationalen und Internationalen Klassenverbände widerspricht,

Pflege und Förderung sportlicher Kameradschaft der MONAS-Segler.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Personen dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die politische, konfessionelle und rassische Neutralität ist zu wahren.



## **2. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Mitglieder**

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, wenn sie sich zum Zwecke des Vereins bekennen und seine Interessen fördern wollen.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang eines schriftlichen Aufnahmeantrages beim Vorstand, Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages, soweit der Antrag nicht unverzüglich zurückgewiesen wird. Eine Begründung ist dazu nicht erforderlich.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- den freiwilligen Austritt,
- den Tod,
- den Ausschluss.

Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung zum Jahresende erklärt werden. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes bei Beitragsrückständen oder vereinsschädigendem Verhalten erfolgen.

### **§ 7 Beiträge**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festzulegenden Mitgliedsbeiträge bis spätestens Ende Februar eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zu bezahlen. Dem Verein ist hierüber eine Bankeinzugsermächtigung zu gewähren.



## **3. Organisation des Vereins**

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens alle zwei Jahre durch den Vorstand einberufen werden. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Bedarf ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der erste Vorsitzende dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder mindestens 1/3 aller Mitglieder unter Angabe der Gründe beim ersten Vorsitzenden die Einberufung schriftlich verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer, nimmt deren Bericht entgegen und führt die Entlastung auf Antrag durch.
4. Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme.
5. Zu einer Mitgliederversammlung soll möglichst zwei Wochen zuvor schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung eingeladen werden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist. Anträge an die Versammlung müssen spätestens eine Woche vor Beginn beim ersten Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein.

### **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei volljährigen Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand setzt sich zusammen aus: dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister.

### **§ 10 Rechnungsprüfer**

Zwei von der Mitgliederversammlung zu ernennende Rechnungsprüfer haben alle mit der finanziellen Geschäftsführung zusammenhängenden Unterlagen sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie sind in der Erfüllung ihrer Aufgabe nur der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.



## **§ 11 Beschlussfassung der Organe**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Die Beschlussfassung kann durch Akklamation durchgeführt werden, falls nicht die Mehrheit der Versammlung die Wahl durch Stimmkarte oder geheime Wahl beantragt

## **§ 12 Besondere Bestimmungen**

Der Verein sieht eine regionale Wahrnehmung seiner Interessen analog der Gliederungen des Deutschen Segler-Verbandes vor:

- Bayern
- Berlin
- Bremen
- Bodensee
- Hamburg
- Mittelrhein/Neckar
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Schleswig-Holstein.

Soweit regionale Organisationen gebildet sind, werden von der Mitgliederversammlung Flottensekretäre gewählt. Die Flottensekretäre bilden den Klassenausschuss des Vereins, der den Vorstand bei der Erreichung der Ziele der Vereinigung auf regionaler Ebene unterstützt.

Die Erteilung von Messbriefen erfolgt durch den Deutschen Segler-Verband (DSV). Der Verein nimmt das Grundgesetz und die Ordnungsvorschriften des DSV zur Kenntnis und bekennt sich zu den darin enthaltenen Vorschriften und Prinzipien.

Der Verein kann durch Verbandsvereine des DSV Ausschreibungen für Wettfahrten der MONAS-Klasse veranlassen. Für die Wettfahrtbeteiligung gelten die Regeln des DSV und des ausschreibenden Vereins.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen und mindestens 2/3 aller Vereinsmitglieder bei dieser Versammlung anwesend sind.



Erscheinen zu dieser Versammlung nicht die erforderlichen 2/3 der Mitglieder, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei einem Begehren der Auflösung ist auf diesen Punkt in der Tagesordnung besonders hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Deutschen Segler-Verband (DSV), der es zur Förderung des Jugendsegelns zu verwenden hat. In diesen Fällen bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.

## **§ 14 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist München.

# **4. *Schlußbestimmungen***

## **§ 15 Rechtswirksamkeit**

Diese Satzung wurde am 13.9.1980 von der Mitgliederversammlung beschlossen